

Allgemeine Vertragsbedingungen von weltgewandt Internationale Schulberatung GmbH

zur Erbringung von Gastschulafenthaltsprogrammen (Stand: Juli 2018)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Teilnehmer,
weltgewandt Internationale Schulberatung GmbH, nachstehend „weltgewandt“ abgekürzt, ist Vertragspartner im Falle des Zustandekommens eines Gastschulafenthaltsvertrags. Zur optimalen Abwicklung des bei uns gebuchten Gastschulafenthalts tragen klare rechtliche Regelungen bei. Wir bitten alle Teilnehmer bzw. – der/die Teilnehmer/in aufgrund seines/ihrer Alters noch nicht geschäftsfähig ist - die gesetzlichen Vertreter deshalb, unsere allgemeinen Vertragsbedingungen aufmerksam zu lesen. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des bei Vertragsschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Vertrages über einen Gastschulafenthalt soweit auf diesen gem. § 651u Absatz 1 BGB, die Vorschriften des § 651a Absatz 1, 2 und 5, der §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4, der §§ 651e bis 651t sowie der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) entsprechend anzuwenden sind. Diese Vertragsbedingungen ergänzen diese vorgenannten, nach dem Gesetz entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften des Pauschalreisrechts und füllen diese aus.

1. Bewerbung

1.1. Dem Abschluss eines Vertrags über den Gastschulafenthalt geht stets ein für beide, weltgewandt und den Bewerber, unverbindlicher und kostenloser Bewerbungsprozess nach Maßgabe dieser Ziffer 1 voraus.

1.2. Die Bewerbung kann nur mit dem Bewerbungsformular von weltgewandt erfolgen. Dies erfolgt entweder online unter <https://www.weltgewandt.de/Online-Anmeldung.htm> oder durch den Bewerbungsbogen, der der Broschüre von weltgewandt beiliegt.

1.3. Nach Erhalt des Bewerbungsformulars und der beigefügten Zeugnisse prüft weltgewandt die grundsätzliche Eignung des Bewerbers für die Aufnahme in das Programm und vereinbart einen Interviewtermin mit dem Bewerber. Die Vereinbarung eines Interviewtermins begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über den Gastschulafenthalt.

1.4. Nach dem Interview informiert weltgewandt den Bewerber und – soweit der Bewerber aufgrund seines Alters noch nicht geschäftsfähig ist - die gesetzlichen Vertreter schriftlich darüber, ob der Bewerber in das Programm aufgenommen werden kann. Auch diese Mitteilung seitens weltgewandt begründet noch keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über die Programmteilnahme.

2. Abschluss des Gastschulafenthaltsvertrages, Verpflichtungen des Teilnehmers

2.1. Für den Vertragsabschluss gilt folgendes:

a) weltgewandt erstellt nach den Wünschen und Vorgaben des Teilnehmers, soweit diesen entsprechen werden kann und die gewünschten Leistungen sachlich und zeitlich verfügbar sind, ein mit allen gem. Artikel 250 § 3 EGBGB erforderlichen Informationen sowie den persönlichen Daten des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter ausgefertigtes und von weltgewandt bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar und sendet dieses zusammen mit den Programmunterlagen (einschließlich der Programmregeln) dem Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu. Die Ausfertigung und Übersendung der Programmunterlagen und des Vertrags stellt ein zeitlich befristetes verbindliches Angebot seitens weltgewandt auf Abschluss des Vertrages über den Gastschulafenthalt dar.

b) Bereits mit dem von weltgewandt unterzeichneten Vertragsexemplar und den Programmunterlagen wird eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Anmeldebestätigung von weltgewandt auf einem dauerhaften Datenträger (welche es dem Teilnehmer ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), unter dem Vorbehalt der Vertragsannahme durch den Teilnehmer bzw. durch seine gesetzlichen Vertreter übersandt. Sofern der Teilnehmer Anspruch auf eine Vertragsbestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte wird diese in Papierform übergeben.

c) Soweit der Teilnehmer bzw. – wenn der Bewerber aufgrund seines Alters noch nicht geschäftsfähig ist - dessen gesetzliche Vertreter auf der Grundlage der übermittelten Vertragsexemplare die Buchung wünschen, senden sie weltgewandt das von beiden, also vom Teilnehmer und dessen gesetzlichen Vertretern, rechtsverbindlich unterzeichnete Vertragsexemplar zurück. Mit dem Zugang des durch den Teilnehmer und dessen gesetzliche Vertreter unterzeichneten Vertragsformulars bei weltgewandt kommt der Vertrag zustande.

d) Es wird darauf hingewiesen, dass weltgewandt das Vertragsangebot im Regelfall nicht annehmen wird, wenn der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter Änderungen oder Ergänzungen an dem ihnen zugesandten Vertragsexemplar vorgenommen haben. Demnach wird dringend empfohlen, etwaige Änderungswünsche vor der Übersendung des unterzeichneten Vertragsexemplars mit weltgewandt abzuklären.

e) Sowohl die Übermittlung des von weltgewandt unterzeichneten Vertragsformulars einerseits als auch die Übermittlung des gegengezeichneten Vertragsformulars durch den Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter an weltgewandt andererseits können in Papierform oder als Email-Anhang erfolgen, soweit die Ausfertigung oder der Anhang mit handschriftlichen Signaturen des Teilnehmers und dessen gesetzlicher Vertreter versehen sind.

2.2. weltgewandt weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB, (Pauschalreiseverträge, zu denen nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651u BGB auch Verträge über Gastschulafenthalte der Art gehören, wie diese von weltgewandt angeboten werden) die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopie, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag zum Gastschulafenthalt nach § 651u BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Programmpreis und Bezahlung

3.1. weltgewandt darf Zahlungen auf den Programmpreis vor Beendigung des Gastschulafenthalts nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Teilnehmer der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

3.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Programmpreises zur Zahlung fällig. Weitere Zahlungen werden wie folgt fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist:

- 60% des Vertragspreises 120 Tage vor Antritt des Gastschulafenthaltes
- Die Restzahlung in Höhe von 30% des Vertragspreises 30 Tage vor Antritt des Gastschulafenthaltes sofern die Adresse der Gastfamilie und der Schule mitgeteilt worden ist, anderenfalls spätestens bei Erhalt der Adresse der Gastfamilie und der Schule

3.3. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl weltgewandt zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, insbesondere die Gastfamilie definiert und die Schulplatzierung erfolgt ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Vertragspreises kein Anspruch auf den Antritt des Gastschulafenthalts bzw. auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Programmbeginn, die nicht den Programmpreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Programmleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Gastschulafenthaltsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von weltgewandt nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind weltgewandt vor Programmbeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen.

4.2. weltgewandt ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Programmleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Gastschulafenthaltsvertrages geworden sind, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von weltgewandt gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulafenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der von weltgewandt gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Gastschulafenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte weltgewandt für die Durchführung des geänderten Programms bzw. eines eventuell angebotenen Ersatzprogramms bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

5. Preisänderungen

5.1. weltgewandt behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Gastschulafenthaltsvertrag vereinbarten Programmpreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Programmleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren

5.2. Eine Erhöhung des Programmpreises ist nur zulässig, sofern weltgewandt den Teilnehmer in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann weltgewandt den Programmpreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann weltgewandt vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann weltgewandt vom Teilnehmer verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Programmpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. weltgewandt ist verpflichtet, dem Teilnehmer auf sein Verlangen hin eine Senkung des Programmpreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) und b) genannten Preise und Abgaben nach Vertragsschluss und vor Programmbeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für weltgewandt führt. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von weltgewandt zu erstatten. weltgewandt darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die weltgewandt tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. weltgewandt hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Programmbeginn eingehend beim Teilnehmer zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von weltgewandt gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Gastschulafenthaltsvertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der von weltgewandt gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Gastschulafenthaltsvertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Beginn des Gastschulafenthalts

6.1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn des Gastschulafenthalts von diesem zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber weltgewandt unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Gastschulafenthalts zurück oder tritt er den Gastschulafenthaltsvertrag nicht an, so verliert weltgewandt den Anspruch auf den Vertragspreis. Stattdessen kann weltgewandt eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit kein Fall gem. nachstehender Ziffer 6.3 vorliegt, der Rücktritt nicht von weltgewandt zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Gastschulafenthalts oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort des Gastschulafenthalts erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von weltgewandt unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. Ein Anspruch auf Rücktrittskosten seitens weltgewandt besteht bei Gastschulafenthalten im Sinne der gesetzlichen Definition des § 651u BGB, nicht, soweit der Rücktritt des Teilnehmers darauf zurückzuführen ist, dass weltgewandt den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt des Programms über den Namen und die Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und den Namen und die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

6.4. weltgewandt hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, das heißt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Programmbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Programmpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Programmleistungen berücksichtigt.

6.5. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen wird die Entschädigung nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Teilnehmers wie folgt berechnet:

- Ab Annahme des Vertragsangebotes 10 %,
- nach Erhalt der Anschrift der Gastfamilie 20 %,
- ab dem 90. Tag vor Reisebeginn 30 %
- und ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises.

6.6. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, weltgewandt nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

6.7. weltgewandt behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit weltgewandt nachweist, dass weltgewandt wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist weltgewandt verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Programmleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.8. Ist weltgewandt infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Programmpreises verpflichtet, hat weltgewandt unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

6.9. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651 e BGB von weltgewandt durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Gastschulafenthaltsvertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie weltgewandt 7 Tage vor Programmbeginn zugeht. Eine solche Ersatzperson muss jedoch den Auswahlprozess gem. Ziffer 1 durchlaufen haben und von weltgewandt und seinen Partnerorganisationen für die Teilnahme akzeptiert worden sein. Zudem müssen die Teilnehmervoraussetzungen, insbesondere die versicherungs- und visumstechnischen sowie die gesundheitstechnischen erfüllt sein.

6.10. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird hingewiesen.

7. Rücktritt durch den Teilnehmer nach Beginn des Gastschulafenthalts

Bei einem Vertrag über einen Gastschulafenthaltsvertrag im Sinne des § 651u BGB kann der Teilnehmer den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulafenthalts jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Abs. 4 Satz 2 bis 5 BGB. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Rechte des Teilnehmers auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von weltgewandt, insbesondere gemäß § 651l BGB, unberührt.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer an dem Programm teil, so ist er verpflichtet, die einzelnen Programmleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung weltgewandt bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Programmpreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Gastschulafenthaltsvertrages berechtigt hätten. weltgewandt wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

9. Programmregeln und Kündigung durch weltgewandt aus verhaltensbe-

dingten Gründen

9.1. Wesentliche gesetzliche Vorschriften des Gastlandes, die Regeln und Vorschriften der Partnerorganisationen bzw. -schulen von weltgewandt, die jeweilige Schulordnung sowie die Hausregeln der Gastfamilien (nachstehend zusammenfassend als „Programmregeln“ bezeichnet) werden den in Ziffer 1.4 erwähnten Programmunterlagen sowie dem Vertragsformular beigelegt und bekanntgegeben. Sie können zudem jederzeit bei weltgewandt angefordert werden. Die Programmregeln sind vom Teilnehmer und seinen gesetzlichen Vertretern ebenso wie diese Vertragsbedingungen im Zuge der Unterzeichnung des Vertragsformulars als Vertragsbestandteil zu akzeptieren. Sie sind vom Teilnehmer unbedingt einzuhalten.

9.2. weltgewandt kann den Gastschulafenthaltsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von weltgewandt nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von weltgewandt beruht.

9.3. Eine Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Teilnehmer gegen die ihm bekannt gegebenen Programmregeln (siehe Ziffer 9.1) verstößt. Insbesondere der Konsum von Alkohol, Zigaretten oder Drogen sowie das Fahren eines Kraftfahrzeugs haben den sofortigen Programmausschluss zur Folge. Das gleiche gilt im Falle des Verweises des Teilnehmers von der Gastschule.

9.4. Die örtlichen Partner von weltgewandt, insbesondere die Mitarbeiter der Partnerorganisationen, Schulverwaltungen und Gasteltern, sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen und den Gastschulafenthaltsvertrag zu beenden.

9.5. weltgewandt ist ferner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

a) Wenn sich ergibt, dass der Teilnehmer und/oder dessen gesetzliche Vertreter schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über vertragswesentliche Umstände gemacht haben oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandeln, weltgewandt über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten; dazu gehören insbesondere folgende Angaben: Personenstandsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit), Gesundheitsverhältnisse des Teilnehmers, Essstörungen.

b) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn weltgewandt die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch weltgewandt, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.

c) Die Kündigung setzt eine Abmahnung durch weltgewandt oder deren Beauftragte voraus, es sei denn, der Verstoß oder das Fehlverhalten sind objektiv so schwerwiegend, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Teilnehmers eine sofortige Kündigung des Vertrages durch weltgewandt gerechtfertigt ist.

9.6. Kündigt weltgewandt, so behält weltgewandt den Anspruch auf den Programmpreis; weltgewandt muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die weltgewandt aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9.7. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der Teilnehmer das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. weltgewandt und seine Partnerorganisationen werden den Teilnehmer in diesem Fall bei der Organisation der Heimreise unterstützen soweit dies im Rahmen der Beistandspflicht von weltgewandt gem. § 651q Abs. 1 Nr. 3 BGB erforderlich ist. In diesem Fall wird weltgewandt Ersatz seiner diesbezüglichen Aufwendungen verlangen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gem. § 651q Abs. 2 BGB vorliegen.

10. Weitere Obliegenheiten des Teilnehmers bzw. der gesetzlichen Vertreter

10.1. Programm- und Reiseunterlagen

Der Teilnehmer hat weltgewandt zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein) nicht innerhalb der von weltgewandt mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird der Gastschulafenthaltsvertrag nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

b) Soweit weltgewandt infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Partner von weltgewandt vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Partner von weltgewandt vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an weltgewandt unter der mitgeteilten Kontaktstelle von weltgewandt zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Partner von weltgewandt bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort im Gastschulafenthaltsland wird in der Vertragsbestätigung unterrichtet. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Vermittler, über den er den Gastschulafenthaltsvertrag gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Partner von weltgewandt ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Teilnehmer den Gastschulafenthaltsvertrag wegen eines Mangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er weltgewandt zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von weltgewandt verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Teilnehmer unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und weltgewandt können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisege-

päck unverzüglich weltgewandt, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von WELTGEWANDT für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. weltgewandt haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Programmausschreibung und der Vertragsbestätigung ausdrückliche und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Teilnehmer erkennbar nicht Bestandteil des Gastschulaufenthalts von weltgewandt sind und getrennt ausgewählt wurden. § 651b BGB bleibt hierdurch unberührt.

11.3. weltgewandt haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von weltgewandt ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber weltgewandt geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Vermittler erfolgen, wenn der Gastschulaufenthalt über diesen Vermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. WELTGEWANDT informiert den Teilnehmer bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist weltgewandt verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald weltgewandt weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird weltgewandt den Teilnehmer informieren.

13.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird weltgewandt den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von WELTGEWANDT einzusehen.

14. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und erforderliche Versicherungen

14.1. weltgewandt wird den Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitstechnische Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Antritt des Gastschulaufenthalts unterrichten.

14.2. Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn weltgewandt nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. weltgewandt haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

14.4. Die gesetzlichen Vorschriften der Gastländer von weltgewandt schreiben für die Dauer des Aufenthalts eines jeden Teilnehmers den Abschluss einer Kranken-, Unfall und Haftpflichtversicherung vor, deren Abschluss vor Antritt des Gastschulaufenthalts nachzuweisen ist. weltgewandt stellt den Kontakt zu einem renommierten deutschen Versicherer her, über den der Teilnehmer ein speziell für das High School Programm konfiguriertes Versicherungspaket abschließen kann.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. weltgewandt weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass weltgewandt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für weltgewandt verpflichtend würde, informiert weltgewandt die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. weltgewandt weist für alle Gastschulaufenthaltsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15.2. Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und weltgewandt die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können weltgewandt ausschließlich am Sitz von weltgewandt verklagen.

Gastschulaufenthaltsanbieter ist:

- Firma: weltgewandt Internationale Schulberatung GmbH
- Geschäftsführerin: Jutta Brenner, Geschäftsführerin
- Sitz: Adenauerallee 208-210, 53113 Bonn
- Tel.: +49 (0) 228 / 748 709 92
- Fax: +49 (0) 228 / 748 709 94
- Email: info@weltgewandt.de
- Internet: www.weltgewandt.de